



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1994

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	22. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – VOL-Ausgabe 1993 –	526
20531		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Justizministeriums v. 29. 10. 1993 (MBL. NW. 1994 S. 7) Richtlinien über strafrechtliche Finanzermittlungen zur Abschöpfung kriminell erlangter Gewinne	526
233	11. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Vergabe von Bauleistungen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit	526
2370	11. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Altenwohnungsbestimmungen 1984 – AWB 1984)	528
2370	11. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen 1984)	530
770	17. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)	534
7861	22. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)	537
7861	22. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebzweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP)	537

I.

20021

**Verdingungsordnung für Leistungen
– ausgenommen Bauleistungen –
– VOL-Ausgabe 1993 –**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien v. 22. 3. 1994 – 415 – 80 – 95/00 – 4/94

- 1 Der Deutsche Verdingungsausschuß für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (DVAL) hat die Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A (VOL/A) erarbeitet; das Bundesministerium für Wirtschaft hat diese Neufassung am 3. August 1993 (Bundesanzeiger Nr. 175 a vom 17. September 1993) bekanntgegeben.

Die Ausgabe 1993 der VOL Teil A löst die Ausgabe 1991 der VOL/A ab; der Text der VOL Teil B bleibt gegenüber der Ausgabe 1991 unverändert, ist aber ebenfalls neu veröffentlicht worden.

Die VOL/A in der vorliegenden Fassung trägt insbesondere der EG-Richtlinie vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber in der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (90/531/EWG) Rechnung.

Der Teil A wurde neu gegliedert. Dabei gelten

- **Abschnitt 1** (Basisparagrafen) für die Vergabe von Lieferaufträgen unterhalb des Schwellenwertes der EG-Lieferkoordinierungsrichtlinie (§ 1 a) und der EG-Sektorenrichtlinie (§ 1 b) durch Auftraggeber, die durch haushaltsrechtliche Vorschriften zur Anwendung der VOL/A verpflichtet sind;
- **Abschnitt 2** (Basisparagrafen mit zusätzlichen Bestimmungen nach der EG-Lieferkoordinierungsrichtlinie) für die Vergabe von Lieferaufträgen, die den Schwellenwert der EG-Lieferkoordinierungsrichtlinie erreichen oder übersteigen (§ 1 a). Die Bestimmungen der a-Paragrafen finden keine Anwendung, wenn die Lieferaufträge die Tätigkeiten in den Bereichen der Trinkwasser-, Energie- oder Verkehrsversorgung oder den Telekommunikationssektor betreffen;
- **Abschnitt 3** (Basisparagrafen mit zusätzlichen Bestimmungen nach der EG-Sektorenrichtlinie) für die Vergabe von Lieferaufträgen durch Auftraggeber, die zur Anwendung der Regelungen nach der EG-Sektorenrichtlinie (VOL/A SKR) verpflichtet sind und daneben die Basisparagrafen anwenden;
- **Abschnitt 4** (Vergabebestimmungen nach der EG-Sektorenrichtlinie) für die Vergabe von Lieferaufträgen, die den Schwellenwert der EG-Sektorenrichtlinie erreichen oder übersteigen und die die Tätigkeiten in den Bereichen der Trinkwasser-, Energie- oder Verkehrsversorgung oder den Telekommunikationssektor betreffen.

- 2 Die VOL-Ausgabe 1993 wird hiermit in ihrer im Bundesanzeiger Nr. 175 a vom 17. September 1993 veröffentlichten Neufassung verbindlich eingeführt und ist gemäß § 55 LHO i.V.m. Nummer 2.12 der VV zu § 55 LHO von den Behörden und Einrichtungen des Landes NW und – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – von den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 105 LHO) als Vergabevorschrift anzuwenden.

Die VOL-Ausgabe 1993 kann auch als Broschüre gegen Entgelt bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 100534, 50445 Köln, bezogen werden.

- 3 Rechtsvorschriften, Richtlinien, Muster und Vordrucke für das Vergabewesen nach der VOL sind im Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VHB-VOL); RdErl. d. Finanzministers, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister v. 21. 3. 1989 – (SMBL. NW. 20021) abgedruckt.

- 4 Auftragsberatungsstelle im Sinne von § 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A ist in Nordrhein-Westfalen die

Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen im Land Nordrhein-Westfalen Hausadresse: Goltsteinstr. 31 40211 Düsseldorf Telefon: (02 11) 367 02-18 Telefax: (02 11) 367 02-22	Postanschrift: Postfach 240120 40090 Düsseldorf
---	---

- 5 Dieser Runderlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Der RdErl. v. 28. 10. 1991 (SMBL. NW. 20021) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1994 S. 526.

20531

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Innenministeriums
u. d. Justizministeriums v. 29. 10. 1993
(MBL. NW. 1994 S. 7)

**Richtlinien über strafrechtliche
Finanzermittlungen zur Abschöpfung
kriminell erlangter Gewinne**

Der o. g. Gem. RdErl. wird wie folgt berichtigt:

Satz 1 der Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

Die „Zentralstelle Gewinnaufspürung“ des Landeskriminalamtes nimmt Anzeigen gem. § 11 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes von Finanz- und Kreditinstituten sowie Spielbanken entgegen und unterrichtet sofort die zuständige Staatsanwaltschaft von dem Eingang.

– MBL. NW. 1994 S. 526.

233

**Vergabe von Bauleistungen
nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 11. 3. 1994 – III A 4 – O 1082 – 1/2 A

Bauen durch die öffentliche Hand hat effizient und sparsam zu erfolgen. Dies gilt auch unter Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB). Es ist keineswegs so, daß das Vergabeverfahren nach der VOB/A – etwa wegen des sogenannten Nachverhandlungsverbotes gem. § 24 Nr. 3 VOB/A – zwangsläufig das Bauen verteuert. Vielmehr enthält die Verdingungsordnung selbst Regulative, die dem entgegenwirken. So ist namentlich auf § 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A hinzuweisen, der den Zuschlag auf ein Angebot mit unangemessen hohem Preis verbietet. Erbringt ein Vergabeverfahren Angebote mit unangemessen hohen Preisen, ist es aufzuheben. Nach der Aufhebung der Ausschreibung ist in der Regel eine Freihändige Vergabe zulässig, bei der mit den Bietern über eine Änderung ihrer Angebote oder Preise verhandelt werden darf. Diese Regelungen sind in der Vergabepraxis verstärkt anzuwenden. Auch wenn kein Grund zur Aufhebung der Ausschreibung vorliegt, sind im Vergabeverfahren alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die § 24 VOB/A für Verhandlungen bietet.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Vergabe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (§ 7 LHO) zu beachten, das heißt, die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben (Nr. 1.1 der VV zu § 7 LHO).

Die VOB/A gestaltet den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit für die öffentlichen Auftraggeber näher aus. Nach § 2 VOB/A sind Bauleistungen

- in der Regel im Wettbewerb
- zu angemessenen Preisen zu vergeben.

Wettbewerb ist die beste Voraussetzung für eine wirtschaftliche Auftragsvergabe. Damit die verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen des Wettbewerbs wirtschaftlich verwendet werden, muß nach § 55 Abs. 1 LHO dem Abschluß der Bauverträge grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder, wenn die Verpflichtungen aus der EG-Baukoordinierungsrichtlinie zu erfüllen sind, ein Offenes Verfahren vorausgehen (vgl. Nr. 1.1 der VV zu § 55 LHO).

Ein Angebotspreis ist nur angemessen, wenn er dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht. Nach § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A ist der Zuschlag auf das – insbesondere unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte – wirtschaftlichste (= annehmbarste) Angebot zu erteilen, also auf das Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird. Dies ist in der Sache zu prüfen.

Ein Angebotspreis ist nicht schon deshalb angemessen, weil er bei einer Ausschreibung zustande gekommen ist oder bei einer Freihändigen Vergabe, bei der mehrere Unternehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind.

Müssen Bauleistungen ohne Wettbewerb an einen bestimmten Unternehmer vergeben werden, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ein angemessener Preis angeboten worden ist.

2. Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise

Alle in der Wertung verbliebenen Angebote sind nach § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A gründlich daraufhin zu prüfen, ob der Angebotspreis angemessen ist. Es ist zu untersuchen, ob die Kostenansätze der Bieter

- den Grundsätzen eines rationellen Baubetriebs entsprechen,
- einer sparsamen Wirtschaftsführung entsprechen,
- eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lassen,
- eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittelsicherstellen [vgl. Nr. 1.4 und Nr. 1.5.1 der Richtlinie zu § 25 VOB/A des Vergabehandbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (VHB NW)].

Bei Zweifeln an der Angemessenheit von Angebotspreisen sind die Einzelansätze der Kalkulation des Bieters unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen:

die Lohnkosten darauf, ob

- der Zeitanatz pro Leistungseinheit bzw. die Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entsprechen,
- der Mittellohn sowie die Zuschläge für lohngebundene und lohnabhängige Kosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,

die Stoffkosten darauf, ob sie den üblichen Ansätzen entsprechen,

die Baustellengemeinkosten darauf, ob ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z.B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten sind.

Die Prüfung der Einzelansätze hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten (einschließlich Einzelwagnisse) im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten. Ein Bieter kann jedoch auf Ansätze für diese Kosten bei besonderem Anlaß teilweise verzichten. Auf einen Ansatz für Wagnis und Gewinn kann er unter Umständen ganz verzichten (vgl. zur Untersuchung der Einzelansätze die Nrn. 1.6.4 und 1.6.5 der Richtlinie zu § 25 VOB/A des VHB NW).

3. Hilfsmittel für die Wertung der Angebote

Für die Prüfung, ob die Angebote angemessene Preise aufweisen, sind heranzuziehen:

- die Kenntnisse über die Preissituation auf dem Bauproduktmarkt,

- Erfahrungswerte aus anderen Vergaben,
- die Angaben der Bieter zur Preisermittlung (nach den Einheitlichen Formblättern des VHB NW),
- die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (nach dem Einheitlichen Formblatt des VHB NW),
- die Analyse des Preisspiegels sowie
- im Bedarfsfall die Kalkulation oder andere Auskünfte des Bieters im Rahmen des § 24 VOB/A.

4. Verbot der Auftragserteilung zu unangemessen hohen Preisen

Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen Preis darf der Auftrag nicht erteilt werden (§ 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A), auch dann nicht, wenn es das Angebot mit dem niedrigsten Preis ist. Ein unangemessen hoher Angebotspreis widerspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

5. Aufhebung der Ausschreibung

Erbringt eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung oder ein Offenes oder Nichtoffenes Verfahren unangemessen hohe Preise, sind die Vergabeverfahren nach § 26 Nr. 1 c) VOB/A aufzuheben (vgl. Nr. 1.5.2 der Richtlinie zu § 25 VOB/A des VHB NW).

6. Freihändige Vergabe nach Aufhebung der Ausschreibung

Wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein wirtschaftliches (= annehmbares) Ergebnis verspricht oder aus Gründen besonderer Dringlichkeit nicht mehr durchgeführt werden kann, ist eine Freihändige Vergabe zulässig (§ 3 Nr. 4c) und d) VOB/A) und zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit auch geboten.

Soweit die Verpflichtungen aus der EG-Baukoordinierungsrichtlinie zu erfüllen sind, ist das Verhandlungsverfahren nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung zulässig, wenn bei einem Offenen oder Nichtoffenen Verfahren keine annehmbaren Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Verdingungsunterlagen nicht grundlegend geändert werden (§ 3a Nr. 4a) VOB/A).

Das Verhandlungsverfahren ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung ist insbesondere zulässig, wenn unter den im vorigen Satz genannten Voraussetzungen in das Verhandlungsverfahren alle Bieter aus dem vorausgegangenen Verfahren einbezogen werden, die fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig sind (§ 3a Nr. 5a) VOB/A), oder wenn infolge der Aufhebung der Ausschreibung eine Dringlichkeitssituation nach § 3a Nr. 5d) VOB/A eingetreten ist.

7. Verhandlungen über Änderung der Angebote oder Preise

Bei Freihändiger Vergabe oder beim Verhandlungsverfahren darf mit den Bietern über eine Änderung ihrer Angebote oder Angebotspreise frei verhandelt werden. Das sog. Nachverhandlungsverbot des § 24 Nr. 3 VOB/A gilt nur bei Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibungen bzw. Offenen oder Nichtoffenen Verfahren und nur dann, wenn durch diese Vergabeverfahren ein ordnungsgemäßer Wettbewerb sichergestellt werden konnte, der wirtschaftliche Angebotspreise erbringt. Wo eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel durch Angebote mit unangemessen hohen Preisen vereitelt würde, ist nach Aufhebung des förmlichen Verfahrens mit den in Betracht kommenden Bietern so lange über eine Herabsetzung der Preise zu verhandeln, bis der Angebotspreis für die zu vergebende Bauleistung dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht. Für die Verhandlungen bestehen keine Bindungen durch die Bestimmungen der VOB/A.

8. Zulässige Verhandlungen im Vergabeverfahren

Die in § 24 Nrn. 1 und 3 VOB/A zugelassenen Möglichkeiten für Verhandlungen im Vergabeverfahren sind auszuschöpfen.

Nach § 24 Nr. 1 VOB/A darf der Auftraggeber mit einem Bieter verhandeln, um sich über

- dessen Eignung,
 - das Angebot selbst,
 - etwaige Nebenangebote,
 - die geplante Art der Durchführung,
 - etwaige Ursprungsorte oder Bezugsquellen von Stoffen oder Bauteilen sowie
 - die Angemessenheit der Preise (wenn nötig durch Einsicht in die vorzulegende Kalkulation)
- zu unterrichten.

Nach § 24 Nr. 3 VOB/A sind Verhandlungen mit einem Bieter zulässig, wenn sie bei Nebenangeboten oder Angeboten auf Grund eines Leistungsprogramms nötig sind, um unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs und daraus sich ergebende Änderungen der Preise zu vereinbaren.

9. Keine Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Das Bauamt kann in den Fällen der Nummer 5 die Ausschreibung bzw. das Offene oder Nichtoffene Verfahren ohne Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz - abweichend von Nr. 2.2 der Zuständigkeitsregelung des VHB NW - aufheben.

- MBI. NW. 1994 S. 526.

2370

Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Altenwohnungsbestimmungen 1984 - AWB 1984)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 11. 3. 1994 - IV A 2-2101-169/94

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 19. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
 4. Lage, Planung und Ausstattung
Die Anforderungen an Lage, Planung und Ausstattung sind der Anlage 1 zu entnehmen.
2. Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Altenwohnungen“ die Worte „im 1. Förderungsweg“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
Daneben werden Zusatzdarlehen gemäß Nr. 2.215 WFB 1984 gewährt.
3. Nach Nummer 6.1 wird folgende Nummer 6.2 eingefügt:
6.2 Für Altenwohnungen im 2. Förderungsweg gelten die Förderungsbestimmungen gemäß Nummer 2.3 WFB 1984.
4. Nummer 6.2 wird Nummer 6.3 und wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „das nach Nummer 6.1 ermittelte öffentliche Baudarlehen“ werden durch die Worte „das nach Nummer 6.1 oder 6.2 ermittelte Baudarlehen“ ersetzt.
 - b) Das Zitat „Nummer 4 der Anlage 1“ wird ersetzt durch das Zitat „Nummer 2.11 der Anlage 1“.

5. Nummer 6.3 wird Nummer 6.4; das Zitat „Nummern 3. bis 3.36“ wird ersetzt durch das Zitat „Nummern 3. bis 3.42“.

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Satz 1 wird die Numerierung „7.1“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgende Nummer 7.2 eingefügt:
7.2 Altenwohnungen im 2. Förderungsweg sind Wohnungssuchenden vorbehalten, deren Gesamteinkommen die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze nicht um mehr als 60 v. H. übersteigt (§ 88 a Abs. 1 Buchstabe b II. WoBauG).

7. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter dem Wort „Inkrafttreten“ wird ein Komma sowie das Wort „Übergangsregelung“ angefügt.
- b) Das Datum „1. Mai 1993“ wird ersetzt durch „1. April 1994“.
- c) Es wird folgender Satz angefügt:

Soweit Nummer 4 dieser Bestimmungen sowie die Anlage 1 abweichende Anforderungen von der bis zum 31. 3. 1994 geltenden Fassung enthalten, sind diese Regelungen in der bis zum 31. 3. 1994 geltenden Fassung auf solche Anträge anzuwenden, bei denen die Planung des Bauvorhabens vor dem 31. 3. 1994 im wesentlichen abgeschlossen war.

8. Der Hinweis nach Nummer 8 auf Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 AWB 1984 Lage, Planung und Ausstattung für Altenwohnungen“

9. Die Überschrift der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**Anlage 1 AWB 1984
Lage, Planung und Ausstattung für Altenwohnungen**

10. In Nummer 2.1 der Anlage 1 wird das Wort „auszustatten“ durch die Worte „zu planen und auszustatten“ ersetzt.

11. Nummer 2.3 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:
Altenwohnungen sowie dazugehörige Gemeinschaftsräume müssen stufenlos erreichbar sein.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

12. In Nummer 2.4 der Anlage 1 wird Satz 1 gestrichen.

13. In Nummer 2.5 der Anlage 1 werden in Satz 1 nach den Worten „auf die Straße“ die Worte „oder auf eine andere belebte Fläche“ eingefügt.

14. In Nummer 2.6 der Anlage 1 wird Satz 2 gestrichen.

15. In Nummer 2.8 der Anlage 1 wird Satz 1 gestrichen.

16. In Nummer 2.9 der Anlage 1 wird folgender Satz angefügt:

Im Bad sind Stellplätze und Anschlüsse für eine Waschmaschine vorzusehen.

17. Nach Nummer 2.9 der Anlage 1 wird folgende Nummer 2.10 angefügt:

2.10 Ein Freisitz, Balkon, Erker oder eine Loggia mit mindestens drei Quadratmeter nutzbarer Grundfläche ist vorzusehen.

18. Nummer 3 bis Nummer 3.27 der Anlage 1 werden gestrichen.

19. Nummer 4 der Anlage 1 wird Nummer 2.11; die Überschrift „Gemeinschaftsräume“ wird gestrichen.

20. Anlage 2 wird wie folgt gefaßt:

Prüfliste**Anlage 2 - AWB 1984****Bauprojekt:** _____**Prüfung auf Erfüllung der bauplanerischen Voraussetzungen für die Förderung nach den Altenwohnungsbestimmungen 1984****Lage, planerische und bautechnische Voraussetzungen gemäß Anlage 1 AWB 1984**

		entfällt	erfüllt	nicht erfüllt
Nr. 1	Angemessene Entfernung zu Einkaufsstätten und Haltestellen	☐	☐	☐
	Grünflächen mit Sitzgelegenheiten	☐	☐	☐
	Nähe einer Alteneinrichtung, Sozialstation o.ä.	☐	☐	☐
Nr. 2.1	Anwendung der DIN 18 025 Teil 2	☐	☐	☐
Nr. 2.2	Geschoßtreppen ohne Wendelung und mit Zwischenpodest	☐	☐	☐
Nr. 2.3	Stufenlose Erreichbarkeit von Altenwohnungen und dazugehörigen Gemeinschaftsräumen	☐	☐	☐
Nr. 2.4	Schwellenfreiheit innerhalb der Wohnung	☐	☐	☐
Nr. 2.5	Rolladen im Erdgeschoß	☐	☐	☐
Nr. 2.6	Zentralheizung berechnet auf 22 Grad Raumtemperatur	☐	☐	☐
Nr. 2.7	Thermische Regelung für Duschen bei dezentraler Warmwasserbereitung	☐	☐	☐
Nr. 2.8	Notsignalanlagen	☐	☐	☐
Nr. 2.9	In den Badezimmern ausreichende Tragfähigkeit der Wände und Decken	☐	☐	☐
	Stellplatz und Anschluß für Waschmaschine	☐	☐	☐
Nr. 2.10	Freisitz, Balkon, Loggia oder Erker mindestens 3 m²	☐	☐	☐
Nr. 2.11	Gemeinschaftsräume	☐	☐	☐

(Datum)

(Prüfende Behörde)

(Prüferin / Prüfer)

2370

**Bestimmungen über die
Förderung des Baues von Wohnheimen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Wohnheimbestimmungen 1984)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 11.3.1994 -
IV A 2-2210-189/93

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 20. 3. 1984 (SMBL.NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe c) werden die Worte „den Minister“ ersetzt durch die Worte „das Ministerium“.
2. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird das Wort „Ein-Personen-Zimmer“ ersetzt durch das Wort „Einzimmerappartement“.
 - b) Buchstabe bb) wird gestrichen.
 - c) Buchstabe cc) wird zu Buchstabe bb).
 - d) Buchstabe dd) wird zu Buchstabe cc).
 - e) Buchstabe b) wird wie folgt gefaßt:
„b) je Zweizimmerappartement Zuschlag zu a) 15 000 DM“
 - f) Der letzte Satz wird gestrichen.
3. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8.1 wird das Datum „1. Mai 1993“ ersetzt durch das Datum „1. April 1994“.
 - b) In Nummer 8.2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:
„Soweit Nummer 4 dieser Bestimmungen sowie die Anlage 1 abweichende Anforderungen von der bis zum 31. 3. 1994 geltenden Fassung enthalten, sind diese Regelungen in der bis zum 31. 3. 1994 geltenden Fassung auf solche Anträge anzuwenden, bei denen die Planung des Bauvorhabens vor dem 31. 3. 1994 im wesentlichen abgeschlossen war.“
4. Nummer 2.1 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Heimzimmern“ durch das Wort „Heimplätzen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Heimzimmer“ durch das Wort „Heimplätze“ ersetzt.
5. In Nummer 2.2 der Anlage 1 wird Satz 2 gestrichen.
6. Nummer 2.3 der Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:
2.3 Die DIN 18024 und 18025 Teil 2 sind bei Planung und Ausstattung zu beachten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. DIN 18025 Teil 1 ist bei entsprechendem Erfordernis der Planung zugrunde zu legen.
7. Nummer 2.4 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 bis 4 werden gestrichen.
 - b) Hinter dem Wort „Notsignalanlagen“ werden die Worte „sowie ein Fernsehanschluß“ eingefügt.
8. In Nummer 2.5 der Anlage 1 wird der letzte Satz gestrichen.
9. In Nummer 2.6 der Anlage 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
10. Nummer 2.7 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Körperbehinderte muß das 1. Obergeschoß, in Personalwohnheimen das“ durch die Worte „Behinderte müssen alle Geschosse, in Personalwohnheimen die Geschosse ab dem“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „in Altenwohnheimen und Wohnheimen für Behinderte muß“ durch die Worte „in Altenwohnheimen muß und in Wohnheimen für Behinderte soll“ ersetzt.
11. In Nummer 2.8 der Anlage 1 wird Satz 2 gestrichen.
12. Nummer 2.10 und 2.11 der Anlage 1 werden gestrichen.
13. In Nummer 3.1 der Anlage 1 werden in Satz 3 nach den Worten „auf die Straße“ die Worte „oder auf eine andere belebte Fläche“ eingefügt.
14. In Nummer 3.11 der Anlage 1 wird nach dem Satz „Das Einzimmerappartement muß folgende Räume umfassen.“ folgende Aufzählung eingefügt:
„- Vorraum,
- Wohnschlafzimmer,
- Bad,
- Loggia oder Erker oder Wintergarten.“
15. Nummer 3.111 der Anlage 1 wird gestrichen.
16. Nummer 3.112 der Anlage 1 wird Nummer 3.111 und wie folgt geändert:
In Satz 2 werden die Worte „Schlafzimmer bzw.“ gestrichen und hinter der Maßangabe „16 qm“ die Worte „und die Schlafnische mindestens 6 qm“ eingefügt.
17. Die Nummern 3.113 und 3.114 der Anlage 1 werden gestrichen.
18. Nummer 3.12 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Spiegelstriche zwei bis vier durch folgende Spiegelstriche ersetzt:
„- zwei Zimmer
- Bad“.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die beiden Zimmer müssen jeweils mindestens 16 qm groß sein.“
19. Die Nummern 3.121 bis 3.123 der Anlage 1 werden gestrichen.
20. Nummer 3.13 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird im dritten Spiegelstrich das Wort „Sanitärraum“ durch das Wort „Bad“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das Wohnschlafzimmer muß zwischen 18 und 24 qm groß sein.“
21. Die Nummern 3.131 und 3.132 der Anlage 1 werden gestrichen.
22. Nach Nummer 3.133 der Anlage 1 werden die folgenden Nummern 3.14 bis 3.17 eingefügt:
 - 3.14 Den Wohnheimplätzen können Küchen, Kochabteile oder sonstige Kochgelegenheiten zugeordnet werden.
 - 3.15 Ein Türabschluß zwischen Vorraum und Wohnraum ist nicht notwendig. Für die Mantelablage soll eine freie Wandfläche von ca. 100 cm Breite vorhanden sein.
 - 3.16 Im Bad sind neben dem Spülklosett und im Bereich der Dusche Haltegriffe anzubringen.
 - 3.17 Zur Schaffung einer höheren Wohnqualität müssen die Heimzimmer entweder eine Loggia, einen Erker oder einen Wintergarten aufweisen. Die nutzbare Grundfläche soll 2 bis 3 qm betragen.
23. In Nummer 3.2 Absatz 5 der Anlage 1 wird Satz 2 gestrichen.
24. Die Nummern 3.21 und 3.22 der Anlage 1 werden wie folgt gefaßt:
 - 3.21 Ein-Bett-Zimmer
Wohnschlafraum 12 bis 14 qm
Wohnschlafraum für Rollstuhlfahrer 14 bis 16 qm
 - 3.22 Zwei-Bett-Zimmer
Wohnschlafraum 18 bis 20 qm
Wohnschlafraum für Rollstuhlfahrer 20 bis 24 qm.
25. In den Nummern 3.231 bis 3.234 und 3.236 bis 3.237 der Anlage 1 werden die qm-Angaben gestrichen.
26. In Nummer 3.232 der Anlage 1 wird das Wort „Teeküche“ durch das Wort „Gruppenküche“ ersetzt.

27. In Nummer 3.234 der Anlage 1 wird der letzte Satz gestrichen.
28. In Nummer 3.236 der Anlage 1 wird das Wort „Waschraum“ durch das Wort „Hauswirtschaftsraum“ ersetzt.
29. In Nummer 3.248 der Anlage 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, es werden am Ende ein Komma und die Worte „Wasch- und Trockenraum“ angefügt.
30. Nummer 3.25 der Anlage 1 wird gestrichen.
31. Nach Nummer 3.43 der Anlage 1 wird folgende Nummer 3.5 angefügt:
 - 3.5 Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Prüfungsverfahrens für die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) gemeinsam mit den Bundesländern geförderten Wohnstätten für Behinderte wird empfohlen, bei entsprechenden Projekten ergänzend folgende Flächenhöchstwerte und bauliche Standards des BMA zu beachten:
 - 3.51 bei der Planung von Behindertenwohnheimen Einhaltung der Flächenhöchstwerte von 40 m² NGF nach DIN 277 pro Person für gehfähige Behinderte und 50 m² NGF nach DIN 277 pro Person für Rollstuhlfahrer, wobei innerhalb der Wohnstätten Mischungen der Flächen für Rollstuhlfahrer und Gehfähige möglich sind, die in der Planung zum Ausdruck kommen müssen;
 - 3.52 bei der Planung von Behindertenwohnheimen Einhaltung eines Verhältnisses von umbautem Raum zur Bruttogrundfläche von 3,5:1, mehrhöufige vorzugsweise zweihöufige Grundrißlösungen, Nutzung konstruktionsbedingter Dach- und Kellerräume im Rahmen des Raumprogramms, Balkone und Terrassen nur für Gemeinschaftsräume.
32. Anlage 2 wird wie folgt gefaßt:

Prüfliste

Anlage 2 - Wohnheimbestimmungen 1984

Bauprojekt: _____

Prüfung auf Erfüllung der bauplanerischen Voraussetzungen für die Förderung nach den Wohnheimbestimmungen 1984

Lage, planerische und bautechnische Voraussetzungen gemäß Anlage 1 Wohnheimbestimmungen

		entfällt	erfüllt	nicht erfüllt
Nr. 1	Angemessene Entfernung von Einkaufsstätten und Haltestellen	☐	☐	☐
	Grünflächen mit Sitzgelegenheiten	☐	☐	☐
	Wohnheime für Pflegepersonal von Krankenhäusern			
	baulich getrennt	☐	☐	☐
Nr. 2.1	Begrenzung der Heimplatzanzahl	☐	☐	☐
	Prüfung des Wettbewerbserfordernisses	☐	☐	☐
Nr. 2.2	Rationelle Planung	☐	☐	☐
Nr. 2.3	Anwendung der DIN 18 024	☐	☐	☐
	Anwendung der DIN 18 025 Teil 2	☐	☐	☐
	Anwendung der DIN 18 025 Teil 1 bei entsprechender Erfordernis	☐	☐	☐
Nr. 2.4	Notsignalanlagen	☐	☐	☐
	Fernsehanschlüsse	☐	☐	☐
	Erreichbarkeit der Rufanlagen	☐	☐	☐
Nr. 2.5	Flurbreite	☐	☐	☐
	Flurbelichtung	☐	☐	☐
	Flurlänge	☐	☐	☐
Nr. 2.6	Geschoßtreppen ohne Wendelung und mit Zwischenpodest	☐	☐	☐
Nr. 2.7	Aufzug für Personen	☐	☐	☐
	Aufzug für Krankentransporte	☐	☐	☐
	Stauraum vor dem Aufzug	☐	☐	☐
Nr. 2.8	Zentralheizung auf 22 Grad Raumtemperatur berechnet	☐	☐	☐
Nr. 2.9	Türbreite mindestens 90 cm	☐	☐	☐
	Zweiflügelige Ausbildung der Türen bei Türbreiten über 110 cm	☐	☐	☐

Raumprogramm

		entfällt	erfüllt	nicht erfüllt
Nr. 3.1	Zweibettzimmer oder Zweizimmerappartements für nicht mehr als 50 vH aller Heimplätze	☐	☐	☐
Nr. 3.11	Das Einzimmerappartement muß mindestens folgende Räume umfassen:	☐	☐	☐
	Vorraum, Wohnschlafzimmer, Bad sowie Loggia oder Erker oder Wintergarten	☐	☐	☐
Nr. 3.112	Wohnschlafzimmer mindestens 16 m ²	☐	☐	☐
	Schlafnische mindestens 6 m ²	☐	☐	☐
Nr. 3.12	Das Zweizimmerappartement muß mindestens folgende Räume umfassen:			
	Vorraum, zwei Zimmer, Bad, Loggia oder Erker oder Wintergarten	☐	☐	☐
Nr. 3.121	Jedes Zimmer mindestens 16 m ²	☐	☐	☐
Nr. 3.13	Das Zweibettzimmer muß folgende Räume umfassen			
	Vorraum, Wohnschlafzimmer, Bad, Loggia oder Erker oder Wintergarten	☐	☐	☐
Nr. 3.131	Wohnschlafzimmer mindestens 18 m ²	☐	☐	☐
Nr. 3.14	Küche, Kochabteil, Kochgelegenheit	☐	☐	☐
Nr. 3.15	Ablageflächen im Vorraum	☐	☐	☐
Nr. 3.16	Haltegriffe im Bad	☐	☐	☐
Nr. 3.17	Loggia oder Erker oder Wintergarten mindestens 2 m ² bis 3 m ²	☐	☐	☐
Nr. 3.2	Bei Wohnheimen für Behinderte Gruppengröße 8 bis 12 Personen	☐	☐	☐
Nr. 3.21	Raummindestgrößen Einbettzimmer	☐	☐	☐
	Wohnschlafraum 12 m ²	☐	☐	☐
	Wohnschlafraum für Rollstuhlfahrer 14 m ²	☐	☐	☐
Nr. 3.22	Raummindestgrößen Zweibettzimmer:			
	Wohnschlafraum 18 m ²	☐	☐	☐
	Wohnschlafraum für Rollstuhlfahrer 20 m ²	☐	☐	☐
Nr. 3.3	Mindestvoraussetzung für Personalwohnheime entsprechend Nr. 3.1	☐	☐	☐
Nr. 3.4	Gemeinschaftsanlagen	☐	☐	☐
Nr. 3.5	Voraussetzungen für das vereinfachte Prüfverfahren	☐	☐	☐

(Datum)

(Prüfende Behörde)

(Prüferin / Prüfer)

**Gebührenrechtliche Behandlung
der Entscheidungen über Bewilligung,
gehobene Erlaubnis und Erlaubnis
der Gewässerbenutzung
(Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1 des
Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 17. 3. 1994 – IV B 1 – 1990 – 33038

1 Allgemeines

Gemäß § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1994 (GV. NW. S. 46), – SGV. NW. 2011 – sind für die in dem Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen die dort genannten Kosten zu erheben. Für Entscheidungen über die Bewilligung, die gehobene Erlaubnis oder die Erlaubnis einer Gewässerbenutzung – §§ 2, 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564); §§ 25, 25a und 26 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), – SGV. NW. 77 – werden die Gebühren in den Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2 und 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs nach dem Wert der Benutzung bestimmt (0,2, 0,15 bzw. 0,1 v.H. des Wertes der Benutzung). Die Mindestgebühr ist mit 500,- DM (Bewilligung, gehobene Erlaubnis) und mit 100,- DM (Erlaubnis) angegeben. Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden; das sind 0,4, 0,3 bzw. 0,2 v.H. des Wertes der Benutzung; die Mindestgebühr reicht in Fällen besonderer Mühewaltung bis zu 1000,- DM.

Den angegebenen Gebührensätzen liegt die Vorschrift des § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), – SGV. NW. 2011 – zugrunde, wonach zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis zu bestehen hat. Der in § 3 GebG NW verankerte Bemessungsgrundsatz ist Ausdruck des dem Begriff der Gebühr immanenten Äquivalenzprinzips. Dieses Prinzip, das als der auf die Gebühr bezogene Ausdruck des allgemeinen, im Verfassungsrecht verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angesehen werden kann, geht davon aus, daß die Gebühr eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Verwaltung ist und so bemessen sein muß, daß sie in keinem Mißverhältnis zu der Leistung der Behörde und dem sich daraus für den Gebührenschuldner ergebenden Nutzen steht. Wird das Äquivalenzprinzip „gröblich verletzt“, führt dies nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 1967 (BVerwGE 26, 305) bei Anfechtung eines Gebührenbescheides zu dessen Aufhebung.

Ebenso wie für die Bemessung der Gebührensätze gilt das Äquivalenzprinzip auch für die Festsetzung der einzelnen Gebühr. Für die Gebührenbemessung macht es deshalb einen Unterschied, für welchen Umfang die Gewässerbenutzung zugelassen werden soll. In der Regel wird die Leistung der Verwaltung im Verhältnis zu dem Nutzen, den der Gebührenschuldner aus der Gewässerbenutzung zieht, um so geringer sein, je umfangreicher die Gewässerbenutzung sein soll. Die in Nummer 3 angegebenen Wertzahlen berücksichtigen dies durch die vorgesehene Staffelung bei der Mengenangabe. Sie entsprechen dem, was nach der Lebenserfahrung bei einer Gewässerbenutzung der angegebenen Art und des vorgesehenen Umfangs gemeinhin als Wert, d.h. an Bedeutung,

dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen in die Waagschale fällt.

Unerheblich für die Berechnung des Gegenstandswertes ist, ob die Gewässerbenutzung durch Bewilligung oder Erlaubnis zugelassen werden soll. Maßgebend für die Wertvorstellung ist die Benutzung als solche, nicht die Rechtsstellung. Die unterschiedliche Bedeutung von Bewilligung, gehobener Erlaubnis und Erlaubnis hat bereits in der Gebührenordnung durch die abgestuften Gebührensätze (0,2, 0,15 bzw. 0,1 v.H.) Berücksichtigung gefunden.

Die Wertzahlen sind im Falle der Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2 und 28.1.2.1 der Berechnung des Wertes der Benutzung zugrunde zu legen.

Soweit die Wertzahlen auf den Zeitraum eines Jahres bezogen sind, ist der Berechnung des Wertes der Benutzung ferner die Frist zugrunde zu legen, für die die Bewilligung (§ 8 Abs. 5 WHG), die gehobene Erlaubnis oder die Erlaubnis erteilt bzw. beantragt wird. Ist die Erlaubnis nicht befristet oder wird sie für eine Frist erteilt, die 20 Jahre überschreitet, so ist zur Berechnung des Wertes der Benutzung von einer Frist von 20 Jahren auszugehen.

2 Wert der Gewässerbenutzung

2.1 Für die einzelnen Benutzungstatbestände gelten folgende Wertzahlen:

2.1.1 Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern

(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

(§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG)

a) als Betriebswasser und für sonstige Zwecke einschließlich Kühl- und Wärmezwecke, soweit nicht Buchstabe b), c), g) oder h) eingreift (z.B. Brauchwasser, Kesselwasser, Verdünnungswasser, Eigenwasserversorgung)

bis 2000 m ³ /Jahr	6,— DM/m ³ /Jahr
für die darüber hinausgehende Menge	
von 2001 bis 10000 m ³ /Jahr	3,— DM/m ³ /Jahr
von 10001 bis 100000 m ³ /Jahr	1,00 DM/m ³ /Jahr
von 100001 bis 1000000 m ³ /Jahr	0,20 DM/m ³ /Jahr
von 1000001 bis 10000000 m ³ /Jahr	0,04 DM/m ³ /Jahr
von 10000001 bis 100000000 m ³ /Jahr	0,02 DM/m ³ /Jahr
von 100000001 m ³ /Jahr an aufwärts	0,01 DM/m ³ /Jahr

b) zur öffentlichen Wasserversorgung

bis 100000 m ³ /Jahr	0,80 DM/m ³ /Jahr
für die darüber hinausgehende Menge	
von 100001 bis 1000000 m ³ /Jahr	0,10 DM/m ³ /Jahr
von 1000001 bis 10000000 m ³ /Jahr	0,02 DM/m ³ /Jahr
von 10000001 m ³ /Jahr an aufwärts	0,002 DM/m ³ /Jahr

c) zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen

bis 100000 m ³ /Jahr	0,06 DM/m ³ /Jahr
für die darüber hinausgehende Menge	
von 100001 bis 1000000 m ³ /Jahr	0,04 DM/m ³ /Jahr
von 1000001 bis 2000000 m ³ /Jahr	0,02 DM/m ³ /Jahr
von 2000001 m ³ /Jahr an aufwärts	0,01 DM/m ³ /Jahr

d) zur Speisung von Fischteichen

bis 100000 m ³ /Jahr Durchflußmenge	0,04 DM/m ³ /Jahr
für die darüber hinausgehende Menge	
von 100001 bis 1000000 m ³ /Jahr	0,02 DM/m ³ /Jahr
von 1000001 m ³ /Jahr an aufwärts	0,01 DM/m ³ /Jahr

- e) zur Grundwasseranreicherung durch oberirdisches Wasser
 bis 1 000 000 m³/Jahr 0,02 DM/m³/Jahr
 für die darüber hinausgehende Menge
 von 1 000 001 bis 10 000 000 m³/Jahr 0,01 DM/m³/Jahr
 von 10 000 001 m³/Jahr an aufwärts 0,002 DM/m³/Jahr
- f) als Gruben- oder Sumpfungswasser, soweit daneben Gebühren nach Tarifstelle 3.3.1 des Allgemeinen Gebührenrentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für die Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51, 55 BBergG) zu erheben sind,
 bis 100 000 m³/Jahr 0,20 DM/m³/Jahr
 von 100 001 bis 1 000 000 m³/Jahr 0,10 DM/m³/Jahr
 von 1 000 001 bis 2 000 000 m³/Jahr 0,04 DM/m³/Jahr
 von 2 000 001 bis 10 000 000 m³/Jahr 0,02 DM/m³/Jahr
 von 10 000 001 bis 100 000 000 m³/Jahr 0,01 DM/m³/Jahr
 von 100 000 001 bis 200 000 000 m³/Jahr 0,002 DM/m³/Jahr
 von 200 000 001 an aufwärts 0,001 DM/m³/Jahr
- g) zur Gewinnung von Energie mittels einer Wärmepumpe (Entnahme und Wiedereinleitung von abgekühltem Wasser)
 bis 2 000 m³ Durchflußmenge/Jahr 6,— DM/m³/Jahr
 von 2 001 bis 10 000 m³ Durchflußmenge/Jahr 3,— DM/m³/Jahr
 von 10 001 bis 100 000 m³ Durchflußmenge/Jahr 1,— DM/m³/Jahr
 von 100 001 bis 1 000 000 m³ Durchflußmenge/Jahr 0,20 DM/m³/Jahr
 über 1 000 000 m³ Durchflußmenge/Jahr 0,04 DM/m³/Jahr
- h) Entnahme und Wiedereinleitung von Betriebswasser für Wasserkraftanlagen
 bis 100 000 m³/Jahr 0,10 DM/m³/Jahr
 von 100 001 bis 1 000 000 m³/Jahr 0,005 DM/m³/Jahr
 von 1 000 001 bis 10 000 000 m³/Jahr 0,005 DM/m³/Jahr
 von 10 000 001 bis 100 000 000 m³/Jahr 0,0025 DM/m³/Jahr
 von 100 000 001 m³/Jahr an aufwärts 0,0005 DM/m³/Jahr
- 2.1.2 Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern
 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
 a) Zur Anlage von Talsperren und Rückhaltebecken i.S. von § 105 LWG
 bis 50 000 m³ nutzbarer Stauraum 70,— DM/m³
 für den darüber hinausgehenden nutzbaren Stauraum
 von 50 001 bis 100 000 m³ 24,— DM/m³
 von 100 001 bis 500 000 m³ 8,— DM/m³
 von 500 001 bis 1 000 000 m³ 2,— DM/m³
 von 1 000 001 bis 10 000 000 m³ 1,— DM/m³
 von 10 000 001 bis 50 000 000 m³ 0,50 DM/m³
 von 50 000 001 m³ an aufwärts 0,20 DM/m³
 b) durch sonstige Stauanlagen
 bis 1,00 m Stauhöhe 1 200,— DM/cm
 für die darüber hinausgehende Stauhöhe
 von 1,01 bis 1,50 m 4 000,— DM/cm
 von 1,51 bis 2,00 m 6 000,— DM/cm
 von 2,01 bis 3,00 m 10 000,— DM/cm
 von 3,01 m Stauhöhe an aufwärts 20 000,— DM/cm
- 2.1.3 Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt
 (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 WHG)
 bis 1 000 000 m³ Stoffmenge 10,— DM/m³
 für die darüber hinausgehende Menge
 von 1 000 001 bis 2 000 000 m³ 5,— DM/m³
 von 2 000 001 m³ an aufwärts 2,— DM/m³
- 2.1.4 Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer
 (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
 a) Abwasser, soweit dies nicht von Buchstabe b), c) oder d) erfaßt wird;
 sonstige Stoffe
 bis 2 000 m³/Jahr 6,— DM/m³/Jahr
 für die darüber hinausgehende Menge
 von 2 001 bis 10 000 m³/Jahr 3,50 DM/m³/Jahr
 von 10 001 bis 100 000 m³/Jahr 1,20 DM/m³/Jahr
 von 100 001 bis 1 000 000 m³/Jahr 0,40 DM/m³/Jahr
 von 1 000 001 bis 10 000 000 m³/Jahr 0,16 DM/m³/Jahr
 von 10 000 001 m³/Jahr an aufwärts 0,02 DM/m³/Jahr
 b) abgekühltes und erwärmtes Wasser, soweit dies nicht von Nummer 3.1.1 Abschnitt g) und h) erfaßt wird,
 bis 2 000 m³/Jahr 4,— DM/m³/Jahr
 von 2 001 bis 10 000 m³/Jahr 1,50 DM/m³/Jahr
 von 10 001 bis 100 000 m³/Jahr 0,40 DM/m³/Jahr
 von 100 001 bis 1 000 000 m³/Jahr 0,12 DM/m³/Jahr
 von 1 000 001 bis 10 000 000 m³/Jahr 0,06 DM/m³/Jahr
 von 10 000 001 bis 100 000 000 m³/Jahr 0,02 DM/m³/Jahr
 von 100 000 001 m³/Jahr an aufwärts 0,004 DM/m³/Jahr
 c) Wasser aus Fischteichen
 bis 100 000 m³/Jahr Durchflußmenge 0,04 DM/m³/Jahr
 für die darüber hinausgehende Menge
 von 100 001 bis 1 000 000 m³/Jahr 0,02 DM/m³/Jahr
 von 1 000 001 m³/Jahr an aufwärts 0,01 DM/m³/Jahr
 d) Niederschlagswasser aus Trenn- oder Mischwasserkanalisation
 bis zu einer Höchstmenge von 0,02 m³/sec. 2 000,— DM/Jahr
 je weitere angefangene 0,01 m³/sec. 800,— DM/Jahr
 bis zu 0,10 m³/sec. 800,— DM/Jahr
 darüber hinaus bis zu 1,00 m³/sec. 400,— DM/Jahr
 für die darüber hinausgehende Spitze 200,— DM/Jahr
 e) Gruben- oder Sumpfungswasser, soweit dies ungenutzt eingeleitet wird und daneben Gebühren nach Tarifstelle 3.3.1 des Allgemeinen Gebührenrentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für die Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51, 55 BBergG) zu erheben sind,
 bis 100 000 m³/Jahr 0,20 DM/m³/Jahr
 von 100 001 bis 1 000 000 m³/Jahr 0,10 DM/m³/Jahr
 von 1 000 001 bis 2 000 000 m³/Jahr 0,04 DM/m³/Jahr
 von 2 000 001 bis 10 000 000 m³/Jahr 0,02 DM/m³/Jahr
 von 10 000 001 bis 100 000 000 m³/Jahr 0,01 DM/m³/Jahr
 von 100 000 001 bis 200 000 000 m³/Jahr 0,002 DM/m³/Jahr
 von 200 000 001 m³/Jahr an aufwärts 0,001 DM/m³/Jahr
- 2.1.5 Einleiten von Stoffen in das Grundwasser
 (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
 a) Einleiten von Abwasser einschließlich abgekühltem oder erwärmtem Wasser und sonstigen Stoffen, soweit nicht von b) oder c) erfaßt
 bis 2 000 m³/Jahr 6,— DM/m³/Jahr

- für die darüber hinausgehende Menge
von 2001 bis 5000 m³/Jahr 3,50 DM/m³/Jahr
von 5001 bis 10000 m³/Jahr 2,— DM/m³/Jahr
von 10001 bis 100000 m³/Jahr 0,40 DM/m³/Jahr
von 100001 bis 1000000 m³/Jahr 0,12 DM/m³/Jahr
von 1000001 bis 10000000 m³/Jahr 0,06 DM/m³/Jahr
von 10000001 m³/Jahr an aufwärts 0,02 DM/m³/Jahr
- b) Einleiten von Oberflächenwasser zur Grundwasseranreicherung
bis 1000000 m³/Jahr 0,02 DM/m³/Jahr
für die darüber hinausgehende Menge
von 1000001 bis 10000000 m³/Jahr 0,01 DM/m³/Jahr
von 10000001 m³/Jahr an aufwärts 0,002 DM/m³/Jahr
- c) Niederschlagswasser
bis zu einer Höchstmenge von 0,02 m³/sec. 2000,— DM/Jahr
je weitere angefangene 0,01 m³/sec. 800,— DM/Jahr
bis zu 0,10 m³/sec. 400,— DM/Jahr
darüber hinaus bis zu 1,00 m³/sec. 200,— DM/Jahr
für die darüber hinausgehende Spitze 200,— DM/Jahr
- 2.1.6 Auftauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind
(§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG)
entsprechend dem beanspruchten Stauraum oder Absenkraum oder der Wassermenge 4,— bis 0,20 DM/m³
- 2.1.7 Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen
(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG)
- a) Entnehmen von Stoffen aus dem Untergrund (z. B. Kies, Sand, Ton)
- a.1) gewerbemäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen
bis 1000000 m³ Stoffmenge 10,— DM/m³
für die darüber hinausgehende Menge
von 1000001 bis 2000000 m³ 5,— DM/m³
von 2000001 m³ an aufwärts 2,— DM/m³
- a.2) für sonstige Zwecke
(z. B. Anlage von Fischteichen)
bis 1000000 m³ 5,— DM/m³
für die darüber hinausgehende Menge 2,— DM/m³
- b) Sonstige Maßnahmen entsprechend der von der Maßnahme erfaßten Bodenfläche
bis 10000 m² 160,— DM/m²
von 10001 bis 100000 m² 80,— DM/m²
von 100001 bis 1000000 m² 20,— DM/m²
für die darüber hinausgehende Fläche 2,— DM/m²
- Die im Bereich des Bergbaus nach Tarifstelle 3.3.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für die Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51, 55 BBergG) zu erhebenden Gebühren bleiben unberührt.

2.2 Berechnung des Wertes der Gewässerbenutzung

2.2.1 Die Berechnung des Wertes der Gewässerbenutzung geht, außer in den Fällen der vorstehenden Nummern 2.1.4 Buchstabe d) und 2.1.5 Buchstabe c) (Niederschlagswasser) folgenderweise vor sich:

Die zugelassene oder beantragte Menge ist zunächst nach Maßgabe der bei dem entsprechenden Benutzungstatbestand vorgenommenen Staffeldung in Teilmengen aufzugliedern. Die so entstandenen Teilmengen werden mit der zugehörigen Wertzahl multipliziert. Die einzelnen Produkte werden sodann addiert. Die Summe daraus gibt in den Fällen, in denen die Wertzahl keinen zeitlichen Bezug hat (Nrn. 2.1.2, 2.1.3, 2.1.6 und 2.1.7) den Wert der Gewässerbenutzung wieder. In den übrigen Fällen entspricht die gefundene Summe dem Wert der Gewässerbenutzung für ein Jahr. Sie ist deshalb weiter mit der Zahl der für die Gewässerbenutzung anzusetzenden Jahre zu multiplizieren. Das Produkt hieraus gibt dann den Wert der Gewässerbenutzung während des Bewilligungs- oder Erlaubniszeitraums wieder.

Die Menge, von der die vorstehend beschriebene Berechnungsweise ausgeht, ist die Jahresmenge, soweit in der Wertzahl auf das Jahr abgestellt wird, im übrigen die absolute Menge der Gewässerbenutzung (Nrn. 2.1.2, 2.1.3, 2.1.6 und 2.1.7). Ist die Wertzahl auf die Jahresmenge bezogen (DM/m³/Jahr), so muß die in der Bewilligung oder Erlaubnis angegebene bzw. beantragte höchstzulässige Jahresmenge zugrunde gelegt werden. Fehlt die Angabe hierüber, so ist von der höchstzulässigen Tagesmenge auszugehen und diese auf ein Betriebsjahr mit je nach Art des Betriebes 100 bis 365 Betriebstagen hochzurechnen. Das so gefundene Ergebnis ist als Jahresmenge einzusetzen. Fehlt auch die Angabe einer höchstzulässigen Tagesmenge, so ist von der höchstzulässigen Stundenmenge auszugehen und diese zunächst auf einen Betriebstag mit je nach Art des Betriebes 12 bis 24 Betriebsstunden hochzurechnen. Anschließend ist die so errechnete Tagesmenge nach der im vorhergehenden Satz angegebenen Methode auf die Jahresmenge hochzurechnen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die höchstzulässige Menge nur für Minuten oder für Sekunden angegeben ist. Zur Ermittlung der Stundenmenge ist dabei die volle Stunde als Betriebsdauer zugrunde zu legen.

Unter einem Jahr wird eine Frist von 12 Monaten verstanden, erstmals beginnend am ersten Tage des Monats, welcher dem Monat folgt, in dem der Antragsteller die Entscheidung zugestellt bekommt. Die Jahresfrist endet mit dem Ablauf des letzten Tages des Monats, welcher durch seine Benennung dem Monat entspricht, in dem die Entscheidung dem Antragsteller zugestellt wurde. Angefangene Jahre gelten als volle Jahre, wenn der angefangene Zeitraum 6 oder mehr Monate umfaßt. Angefangene Jahre bis zu 6 Monaten werden nicht gerechnet, es sei denn, die Gewässerbenutzung soll für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr vorgenommen werden.

Soll die Gewässerbenutzung für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr vorgenommen werden, so ist der Ermittlung der höchstzulässigen Menge die angegebene Zahl der Tage, Wochen oder Monate zugrunde zu legen und die so gefundene Mengenzahl mit der entsprechenden Wertzahl zu multiplizieren.

2.2.2 Im Fall der Nummer 2.1.4 Buchstabe d) (Niederschlagswasser) wird der Wert der Gewässerbenutzung folgendermaßen berechnet:

Erfolgt die Einleitung über Trennkanalisation, so ist die höchstzulässige oder beantragte Regenwasserspitze zunächst nach Maßgabe der vorgesehenen Staffeldung in Teilmengen aufzugliedern. Den einzelnen Teilmengen sind alsdann die zugehörigen Wertzahlen zuzuordnen. Danach werden diese Wertzahlen addiert. Ihre Summe entspricht dem Wert der Gewässerbenutzung für ein Jahr. Sie ist nun mit der Zahl der für die Gewässerbenutzung anzusetzenden Jahre zu multiplizieren. Das Produkt hieraus gibt den Wert der Gewässerbenutzung für den Benutzungszeitraum wieder.

Wird das Regenwasser über Mischwasserkanalisation abgeführt, so ist für die Berechnung der Anteil des Regenwassers im Abwasser zugrunde zu legen. Liegt der Anteil nicht fest, so ist er zu schätzen.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 26. 4. 1976 (SMBl. NW. 770) aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

– MBl. NW. 1994 S. 534.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 22. 3. 1994 –
II A 3 – 2114/02.3793

Mein RdErl. v. 24. 3. 1986 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1 Die Nummer 2.2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Worte „im Bereich der Schweinehaltung“ werden ersetzt durch die Worte „in den Bereichen der Rindermast und Schweineproduktion“.
- 1.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:
Für die Umrechnung in GVE gilt der Umrechnungsschlüssel der Anlage 5.
- 2 Die Nummer 2.2.3 entfällt.
- 3 Die Nummern 2.2.4, 2.2.5 und 2.2.7 werden die Nummern 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.5.
- 4 In Nummer 3.1 werden nach dem Wort „Landwirte“ die Worte „oder des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung für Landwirte (KVLG 1989)“ angefügt.
- 5 Es wird folgende Nummer 4.6 eingefügt:
4.6 Für die zu fördernden Baumaßnahmen muß vor der Bewilligung die bauaufsichtliche Genehmigung (dazu zählt auch die positiv beschiedene Bauvoranfrage) vorliegen.
- 6 Die Nummer 5.4.1 wird wie folgt geändert.
- 6.1 Die Worte „Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden wie folgt ermittelt:“ werden ersetzt durch die Worte „Die Bemessungsgrundlage für den Zinszuschuß/Zuschuß wird wie folgt ermittelt:“
- 6.2 Der Text „= Bemessungsgrundlage für den Zinszuschuß/Zuschuß (zinszuschußfähige zuwendungsfähige Ausgaben)“ wird gestrichen.
- 7 In Nummer 5.4.3 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:
– innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 oder 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) oder des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit dem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten und
- 8 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

– MBl. NW. 1994 S. 537.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für die
Förderung von baulichen Maßnahmen in
Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und
Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft
(EFP)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 22. 3. 1994 –
II A 3 – 2114/02.4133

Mein RdErl. v. 5. 8. 1986 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1 Die Nummer 2.2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Worte „im Bereich der Schweinehaltung“ werden ersetzt durch die Worte „in den Bereichen der Rindermast und Schweineproduktion“.
- 1.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:
Für die Umrechnung in GVE gilt der Umrechnungsschlüssel der Anlage 5.
- 2 In Nummer 2.2.2 erster Spiegelstrich wird das Wort „Vollfusion“ durch das Wort „Kooperation“ ersetzt.
- 3 Die Nummer 2.2.3 entfällt.
- 4 Die Nummern 2.2.4, 2.2.5, 2.2.7 und 2.2.8 werden die Nummern 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5 und 2.2.6.
- 5 In Nummer 4.7 werden im dritten Absatz die Worte „46 505 DM je AK/Jahr“ ersetzt durch die Worte „dem im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes‘ festgelegten Wert“
- 6 In Nummer 5.5.3 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:
– innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 oder 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) oder des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Absätze 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit dem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten.
- 7 Die Nummer 6.4.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
Im ersten Absatz erhalten die Spiegelstriche folgende Fassung:
– 1,00 v. H. bis zu 250 000 DM einschließlich
– 0,75 v. H. bis zu 500 000 DM einschließlich
– 0,50 v. H. über 500 000 DM Investitionsbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Betreuungsgebühr dient.
Es wird hinter dem ersten Absatz folgender Absatz angefügt:
Die Betreuergebühr darf jedoch höchstens 18 000 DM je Antrag betragen.
- 8 Die Nummer 7.1.3 erhält folgende Fassung:
7.1.3 Bei Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen und bei Erwerb eines bestehenden Betriebes anstelle einer Aussiedlung ist eine Bestätigung über das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses (Nr. 4.12) bei Antragstellung vorzulegen.
- 9 Die Nummern 7.1.4 und 7.1.4.1 bis 7.1.4.5 entfallen.
- 10 Die Nummer 7.1.4.6 wird die Nummer 7.1.4.
- 11 Die Anlage 2 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 11.1 In Nummer 1.1.1 werden in der letzten Zeile nach dem Wort „Ehegatten“ folgende Worte angefügt „oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten“
- 11.2 In Nummer 1.2.2 werden in der Tabelle „Einkünfte“ die Spalten 4 und 5 gestrichen.
- 11.3 In Nummer 6.1 werden in der Zeile 5 folgende Angaben gestrichen:
„□ nach den Richtlinien vom 11. 11. 1975 für das EFP“
- 11.4 In Nummer 6.2.2 wird nach dem Wort „mitteilt“ der Hinweis auf die Fußnote „5)“ angefügt.
- 11.5 In Nummer 6.3.5 werden in der Klammer nach dem Wort „Betrieb“ die Worte „und nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Produktion in der Landwirtschaft und im Gartenbau“ angefügt.
- 11.6 In Nummer 7 erhält die Nummer „2.“ folgende Fassung:
2. □ Bestätigung über das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses (bei Aussiedlungen)
- 12 Die Anlage 3 „Zuwendungsbescheid“ wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 12.1 In Abschnitt „II. Nebenbestimmungen“ erhält der erste Satz folgende Fassung:
Die beigefügte ANBest-P ist Bestandteil dieses Bescheides, wobei die Nummer 3 ANBest-P nur für Aussiedlungs-, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen gilt.
- 13 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

– MBL NW. 1994 S. 537.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569